

# **Nutzungsordnung von internetfähigen Mobilfunkgeräten, Tablets und sonstigen elektronischen Geräten**

## **Präambel**

Als Tablet-Schule sind wir gegenüber elektronischen Medien offen und wollen lernen, mit diesen Geräten, deren Technik und mit den Möglichkeiten des Internets verantwortungsvoll umzugehen. Durch diese Nutzungsordnung wollen wir eine missbräuchliche Verwendung von internetfähigen Mobilfunkgeräten, Tablets und sonstigen elektronischen Geräten in Form von persönlichkeitsverletzenden Videos, Fotos oder sonstigen Darstellungsformen an unserer Schule verhindern.

Alle an der Schule Beteiligten (Schüler/innen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter/innen) achten auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung.

- 1) Bei allen Schüler/innen der Jahrgänge 5 bis 10 bleiben die eigenen oben beschriebenen Geräte während der Schulzeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und auf sonstigen schulischen Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschaltet. Alle Schüler/innen verwahren die o.g. Geräte grundsätzlich im privaten Bereich.
- 2) Während des Unterrichts dürfen die o.g. Geräte nur auf Anordnung der Lehrkräfte und nur zu Erziehungs- und Bildungszwecken benutzt werden. In den Jahrgängen 7 bis 10 sind Tablets alltägliche Arbeitsmittel, deren Gebrauch aber aus pädagogischen Gründen durch die Lehrkraft eingeschränkt werden kann.
- 3) Wer in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen unerlaubt mit einem eingeschalteten bzw. betriebsbereiten Gerät angetroffen wird, begeht einen Täuschungsversuch, der mit dem Ansetzen einer Wiederholungsprüfung, in schweren Fällen mit einem „ungenügend“ oder einem Nichtbestehen der Prüfung geahndet wird.
- 4) Die Nutzung der o.g. Geräte in den Pausen ist den Schüler/innen der Jahrgänge 5 bis 6 grundsätzlich untersagt. Die Nutzung in der Mittagspause ist den Schüler/innen der Jahrgänge 7 bis 10 gestattet, aber ausschließlich für die Erledigung von Schul- bzw. Hausaufgaben und nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft.
- 5) Es gelten auch hier die Nutzungsregeln der Präambel sowie die Punkte 1, 5 und 6 dieser Nutzungsverordnung. Der schulische Betrieb, der Schulfrieden und der Unterricht anderer Lerngruppen darf durch die o.g. Befugnis für die Schüler/innen der Jahrgänge 7 bis 10 nicht gestört werden. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ist auch während der Pausen grundsätzlich verboten.
- 6) Foto-, Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Schule nur mit Erlaubnis der Lehrkraft und der Zustimmung der aufgenommenen Personen angefertigt werden. Die

Aufnahmen sollten nur zu Unterrichtszwecken dienen und nicht an Dritte weitergegeben werden. Am besten werden Fotos und Filme nach Gebrauch wieder von den Geräten gelöscht. Für deren Veröffentlichung bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Einwilligung oder einer ausdrücklichen mündlichen Genehmigung der abgebildeten Person.

- 7) Das Aufzeichnen, Speichern, Weiterleiten und Streamen von Unterrichtsinhalten (z.B. Fotos von Präsentationsfolien, Videos, Ton, Videokonferenzen) ist grundsätzlich untersagt und Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft und sind für jeden Einzelfall zu klären.
- 8) Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können gem. § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes je nach Schwere des Fehlverhaltens und/oder der Pflichtverletzung folgende Reaktionen der Schule in Kraft treten:
  - a) Das Gerät kann von der Lehrkraft für eine bestimmte Dauer gesperrt oder eingezogen werden. Die Maßnahme liegt im Ermessen der Lehrkraft und kann bis zu mehrere Unterrichtsstunden umfassen. Priorität hat immer, den zweckmäßigen Gebrauch des Gerätes baldmöglichst wiederherzustellen.
  - b) Das Gerät kann in schweren Fällen oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte auch erst nach Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder der Polizei herausgegeben werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
  - c) Bei besonders schweren Verstößen mit den o.g. Geräten drohen schulrechtliche, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden dokumentiert. Wiederholte Verstöße oder schwere Störungen des Schulbetriebs oder des Schulfriedens können Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhaltens haben.

**Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.**